

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 26. Januar 2011, geändert am 5. Dezember 2012, 23. Januar 2013 sowie 29. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge
- § 4 Praxisphasen
- § 5 Module und ECTS-Punkte
- § 6 Zusätzliche Module
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

- § 9 Prüfungsleistungen
- § 9a Antwort-Wahl-Verfahren
- § 10 Bewertung und Notenbildung
- § 11 Wissenschaftliches Arbeiten, Täuschung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt und Störung
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 14 Anerkennung von Modulen
- § 15 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 16 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde
- § 20 Diploma Supplement, ECTS-Rang

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Mustermodulbeschreibung

Anlage 2: Abschlussbezeichnungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studiengänge der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie bilden mit der auf den Studiengang bezogenen Prüfungsordnung, die auch die Modulbeschreibungen enthält, die jeweilige Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Für die Modulbeschreibung soll das beigefügte Muster (Anlage 1) verwendet werden.
- (2) Für kooperative Studiengänge ist in der Prüfungsordnung festzulegen, welche Allgemeinen Bestimmungen für die Studierenden gelten.
- (3) Die Prüfungsordnungen, die Prüfungsausschüsse und die einzelnen Prüferinnen und Prüfer sollen auf Anforderungen der Studierenden in der Übernahme von Familienaufgaben Rücksicht nehmen.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Der Bachelor-Grad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sind in der Prüfungsordnung zu nennen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Der Master-Grad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines Master-Studiengangs. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sind in der Prüfungsordnung zu nennen. Mit dem Erreichen des Master-Grades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht die Hochschule gemäß der Prüfungsordnung den Grad. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den in der Anlage 2 aufgeführten Bezeichnungen abweichen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge

- (1) Regelstudienzeiten betragen i.d.R. mindestens sechs und höchstens acht Semester für die Bachelor-Studiengänge und mindestens zwei und höchstens vier Semester für die Master-Studiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit i.d.R. höchstens zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Die Festlegung der Regelstudienzeit eines Studiengangs erfolgt in der Prüfungsordnung.
- (2) Bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern sind für den Bachelor-Abschluss 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Master-Abschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. Die Festlegung der ECTS-Punkte eines Studiengangs erfolgt in der Prüfungsordnung.

- (3) Bachelor- und Master-Studiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-Arbeit), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll nach Art und Anforderung den Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betonen und ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau gewährleisten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 ECTS-Punkten vorzusehen. Die Festlegung der Frist für die Abschlussarbeit und die Festlegung des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Punkten, erfolgt in der Prüfungsordnung.

§ 4 Praxisphasen

- (1) Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten herangeführt werden.
- (2) Die Prüfungsordnungen regeln den Umfang der Praxisphasen sowie die Art und Weise der im Rahmen der Praxisphase zu erbringenden Leistungsnachweise und legen die Anzahl der ECTS-Punkte fest.
- (3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Prüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, dass die Praxisphase durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen kann der Fachbereich eine Berufspraktische Ordnung erstellen.

§ 5 Module und ECTS-Punkte

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten belegten Studieneinheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch Lernziele definiert.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte dargestellt. Der Gesamtaufwand zur Erreichung der Lernziele eines Studienseesters beträgt durchschnittlich 30 ECTS-Punkte; Ausnahmen sind insbesondere für Intensivstudiengänge und berufsbegleitende Studiengänge möglich. Die Prüfungsordnungen legen die Anzahl und Inhalte der Module sowie die ECTS-Punkte und gegebenenfalls weitere zu erbringende Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen fest.
- (3) Ein Modul umfasst mindestens 5 ECTS-Punkte bzw. ein Vielfaches von 5 ECTS-Punkten. Ausnahmen gelten für Bachelor- bzw. Masterarbeiten und ggf. damit zusammenhängende Kolloquien.
- (4) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Eine Prüfungsleistung ist nicht zwingend erforderlich; der Anteil derartiger Module ohne Prüfungsleistung soll ca. 30 % (bezogen auf die ECTS-Punkte) nicht überschreiten. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Prüfungsordnungen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Die ECTS-Punkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist oder die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über zwei Semester erstrecken. Module, die

sich auf maximal drei Semestererstrecken, sind zulässig, wenn sie sich auf den Praxistransfer oder gemeinsam mit der Berufspraxis durchgeführte Projekte beziehen.

- (6) Einem ECTS-Punkt liegen 25 – max. 30 Zeitstunden (60 Minuten) zugrunde, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit – außer bei Intensivstudiengängen - insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Für die Berechnung der Präsenzzeiten werden einheitlich 18 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.

§ 6 Zusätzliche Module

Alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzlich fachbereichsübergreifend Module zu belegen. Diese werden im Zeugnis gesondert ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.

§ 7 Prüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss, der in Zusammenarbeit mit der zentralen Prüfungsverwaltung für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang zuständig ist.

Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
 - Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen,
 - Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
 - Entscheidungen über die mündliche Nachprüfung nach § 13 Abs.1 S. 5,
 - Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
 - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen,
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für mindestens zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einzelne Personen zu einer Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

- (6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Prüfungskommissionen

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nach § 18 Abs. 2 HHG berechnigte Personen bestellt.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer Bachelor- und Masterarbeiten) besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer, bei mehreren Fachgebieten, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, aus der entsprechenden Anzahl von Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung). Schriftliche Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Bachelor- und/oder Masterarbeiten beim ersten Versuch nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll der oder dem Studierenden rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:
- mündliche Prüfungen (z.B. Seminarvorträge, Fachgespräche, praktische Demonstrationen)
 - schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Softwareerstellung)
 - Die Prüfungsordnungen können andere Prüfungsarten vorsehen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- Art, Umfang und Bearbeitungszeit bzw. Dauer der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung sind bei Beginn des Moduls in Textform bekannt zu geben. Die Prüfungsordnung soll eine ausgewogene Mischung schriftlicher und mündlicher Prüfungen ausweisen.
- (2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Pro Modul ist eine Prüfungsleistung vorzusehen; § 5 Abs. 4 S. 2 und § 18 Abs. 2 S. 3 bleiben unberührt. Teile einer Prüfung sind zulässig, sofern sie insgesamt eine inhaltlich-didaktische Einheit bilden. Dabei ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen; nicht jeder Teil einer Prüfung muss für sich bestanden sein.
- (3) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden deutlich kenntlich zu machen (nach Seitenzahlen, Abschnitten oder dergleichen) und bewertbar sein. Klausuren dauern mindestens 60 und maximal 180 Minuten.

- (4) Mündliche Prüfungen sollen je Studentin oder Student und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, es sei denn, der Prüfungsinhalt ist wegen einer Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich; die Zulassung von Zuhörern kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Personen das Zuhören gestatten oder Personen als Zuhörer ausschließen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Dauer abzulegen, so wird der oder dem Studierenden gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Je nach individuellem Erfordernis können zum Nachteilsausgleich insbesondere notwendige Hilfsmittel und Assistenzleistung oder die Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum zugelassen werden.

§ 9a Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Single-Choice-, Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung der Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von mindestens zwei Prüfenden zu treffen.
- (3) Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (4) Die Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder die erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Prüfungstermins, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20% unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Prüfungsordnungen können für die absolute und relative Bestehensgrenze hiervon abweichende Vomhundertsätze definieren.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten:
Hat die Prüfungskandidatin oder der –kandidat die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Punktzahl erreicht, so lautet die Note
 „sehr gut“ , wenn sie/er mindestens 75%,
 „gut“ , wenn sie/er mindestens 50% aber weniger als 75%,
 „befriedigend“ , wenn sie/er mindestens 25% aber weniger als 50% und

„ausreichend“ , wenn sie/er weniger als 25% der über die nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat. Die Bildung von Zwischennoten gemäß § 10 Abs. 3 ist zulässig. Die Prüfungsordnungen können andere Bewertungsskalen festlegen.

- (6) Enthält die Prüfung zu einem nicht unwesentlichen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Prüfungsteile gesondert zu bewerten. Für die Ermittlung der Modulnote ist die Gewichtung der einzelnen Teile festzulegen. Für den Teil des Antwort-Wahl-Verfahrens gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen müssen spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters bewertet werden, Abschlussarbeiten nach spätestens 8 Wochen. Die Prüfungsordnungen können diese Frist verkürzen.

- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Sofern eine Prüfungsordnung Prüfungsvorleistungen (z.B. Laborleistungen, Praktika etc.) vorsieht, soll die Benotung entfallen. Die Beurteilung der Vorleistung lautet in diesen Fällen "mit Erfolg teilgenommen".

- (5) Die Prüfungsordnungen können für die Bildung der Note Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. Die Gewichtung kann auf der Grundlage der ECTS-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.

- (6) Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

- (7) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist, fristgerecht abgegeben wurde und als Gruppenarbeit den Anforderungen gem. § 9 Abs. 3 entspricht.

§ 11 Wissenschaftliches Arbeiten, Täuschung

- (1) Alle Studierenden sind gehalten, bei der Erstellung von Prüfungsleistungen ein den akademischen Anforderungen adäquates Verhalten zu zeigen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Zitiervorschriften. Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschung gilt auch die Abgabe einer unwahren Versicherung gem. § 18 Abs. 1 Satz 7.
- (3) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt und Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Fristversäumnis von der oder dem Studierenden geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem eine Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt wegen Krankheit, kann das Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt. Krankheit von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sind in jedem Fall als Säumnisgrund anzuerkennen. In Zweifelsfällen ist die Krankheit nachzuweisen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung kann die oder der Studierende verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Die Prüfungsordnungen können im Rahmen eines Freiversuchs Regelungen zur Notenverbesserung vorsehen.

- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Abschlussarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. Wegen Täuschung nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass eine Nachprüfung durchgeführt wird.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung muss jeweils innerhalb von zwei Semestern, nachdem der erfolglose Versuch stattgefunden hat, abgelegt werden. Dies gilt auch für Teilzeitstudierende. Bei einer Fristüberschreitung gilt die betreffende Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass die oder der Studierende die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Die oder der Studierende hat die Gründe für die Fristüberschreitung unverzüglich schriftlich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede in einer Prüfungsordnung festgelegte Frist.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (6) Die Prüfungsordnungen können Regelungen zum Freiversuch treffen.

§ 14 Anerkennung von Modulen

- (1) Module, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Module in anderen Studiengängen der Hochschule Fulda mit der gleichen Modulbezeichnung werden ohne Prüfung anerkannt.
- (2) Bei der Anerkennung von Modulen, ECTS-Credits, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – ggf. nach einer Äquivalenzregelung - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Für Kompetenzen, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden, können die ECTS-Punkte der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Niveau und Lernergebnis den Modulen des Studiums, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung von ECTS-Punkten ist der Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung geprüften Verfahren.
- (2) Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt ohne Note und wird im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen.
- (3) In einem Studiengang können bis zu 50 % der ECTS-Punkte durch die Anrechnung ersetzt werden.

§ 16 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums. Eine Meldung zur Prüfung kann ohne wichtigen Grund nur innerhalb der Anmeldefrist zurück genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer die nach den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen nachweist.
- (4) Die Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt, zu dem die Praxisphase nach § 4 anerkannt sein muss.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die oder der Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang, endgültig nicht bestanden hat, oder wenn die oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Abschlussarbeit

- (1) Die oder der Studierende kann die Prüferin oder den Prüfer sowie die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer für ihre oder seine Abschlussarbeit vorschlagen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Abschlussarbeit muss der Hochschule Fulda als Professor/in angehören. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt; der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu
- (2) unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.
- (3) Die Themenvergabe erfolgt über das Studienbüro. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema sowie die Bearbeitungsfrist bis zur Abgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Prüferin oder dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen; der oder dem Studierenden ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Abschlussarbeit zuzuweisen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Abgabe und Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind fristgemäß bei der Prüfungskommission abzugeben. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in Papierform im Studienbüro abzugeben. Eine ausschließlich elektronische Übermittlung der Abschlussarbeit oder eine Übermittlung der Abschlussarbeit durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Außer bei Klausuren ist zum selben Zeitpunkt eine elektronische Version der Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit zur Erfüllung von Archivierungspflichten abzugeben. Eine weitere elektronische Version der Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit ist anonymisiert (ohne das Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen; bei Übersendung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend und durch die oder den Studierenden im Zweifel nachzuweisen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die elektronische Version den anderen abgegebenen Ausfertigungen entspricht. Die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen.
- (2) Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. Liegen diese um mehr als zwei volle Notenstufen auseinander, oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen und die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen bestimmt; sie ist auf „ausreichend“ festzustellen, wenn wenigstens zwei Bewertungen auf „ausreichend“ lauten. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Studentin oder der Student ihre oder seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert oder eine mündliche Prüfung stattfindet. In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums bzw. die mündliche Prüfung in die Bewertung des Moduls eingeht.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 17 Abs. 2 S. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 10 aus den Modulnoten. In den Prüfungsordnungen kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.
- (2) Nach der Bewertung aller Modulprüfungen erhalten die Studierenden i.d.R. innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis über das bestandene Studium, das die Module, ggf. deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis können auch Studienrichtungen bzw. Studienschwerpunkte oder Zusatzleistungen aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet;
- (4) Die Studierenden erhalten neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20 Diploma Supplement, ECTS-Rang

- (1) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein deutsch- und englischsprachiges „Diploma Supplement“, in dem u.a. die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studiengangs aufgeführt sind.
- (2) Zusätzlich wird eine Bescheinigung über den ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgestellt:

Note 1,0 = x%	Note 2,7 = x%
Note 1,3 = x%	Note 3,0 = x%
Note 1,7 = x%	Note 3,3 = x%
Note 2,0 = x%	Note 3,7 = x%
Note 2,3 = x%	Note 4,0 = x%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Zeitraum der letzten 24 Monate - gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung – ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 24 Monaten nicht erreicht, ist der Zeitraum zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Die Bescheinigungen werden erstmalig ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen treten am 1. März 2011 in Kraft. Sie gelten für alle Prüfungsordnungen und Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach dem 1. März 2011 beschlossen werden. Außerdem gelten sie für den Bachelor-Studiengang Logistikmanagement des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Prüfungsordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kraft getreten sind, behalten ihre Gültigkeit längstens bis zur Reakkreditierung des betreffenden Studiengangs.

Anlage 1: Mustermodulbeschreibung

<i>Modultitel</i>						
<i>Modulnummer</i>	<i>Workload</i> Gesamtarbeitsaufwand und dessen Zusammensetzung in Kontaktzeit* und Selbststudium)	ECTS-Credits Minimum 5 für einen ECTS werden 25 – 30 Arbeitsstunden angenommen	Studiensemester Zuordnung zum Studienablauf	Häufigkeit des Angebots Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester (Sommer oder Winter), jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.	<i>Dauer des Moduls</i> Die Dauer bestimmt den Studienablauf, die Prüfungslast im jeweiligen Semester und wirkt sich auf die Häufigkeit des Angebots aus. Nicht zuletzt beeinflusst sie die Mobilität der Studierenden.	
Art Pflicht- oder Wahlmodul etc.		Niveau des Moduls Zuordnung zu Bachelor oder Master (optional : Level)			Sprache Lehr- und Prüfungssprache	
1	Qualifikationsziele Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.					
2	Inhalte des Moduls Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden?					
3	Lehr- und Lernmethoden					
	SWS			Veranstaltungsart		
	Im Modul sind die einzelnen Lehr- und Lernformen mit Angabe der SWS zu beschreiben (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium) . Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Welche Veranstaltungen dies im konkreten Fall sind, ist jedoch eine nachrangige Frage. Während Vorlesungen eher einen Überblick vermitteln, dienen Übungen der Anwendung des Gelernten, Seminare eher der wissenschaftlichen Vertiefung usw. Unterschiedliche Veranstaltungen implizieren unterschiedliche methodische Ansätze, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen.					
4	Voraussetzungen für die Teilnahme Sofern verbindliche und/oder empfohlene Voraussetzungen für ein Modul bestehen, sind diese hier aufzuführen.					
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits (insbesondere: Prüfungen, Teilnahmenachweise ...) sollen beschrieben sein.					

6	Verwendbarkeit des Moduls Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Dies gilt auch für weiterbildende Studien und postgraduale Studiengänge.
7	Art der Prüfung
8	Bemerkungen Besonderheiten, z.B. Online Arbeit, Praxisbesuche, Gastvorträge etc. bzw. sonstige Informationen
9	Bewertungsmethoden benotet / unbenotet

Anlage 2: Abschlussbezeichnungen

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Informatik Naturwissenschaften Medizin ¹ Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften ¹	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften ¹	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)

¹ Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge